



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt
zum Ludwigsburger Pferdemarkt 2023**

19.05.2023 bis 21.05.2023

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG–
nachfolgend Veranstalter genannt –, ist der Veranstalter des Krämermarktes sowie Kunst- und
Handwerkermarktes zum Ludwigsburger Pferdemarkt. Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gemäß
§§ 68 und 69 GewO vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische
Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich
mitgemeint.



Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Veranstaltungszweck.....	3
2. Marktfläche sowie -zeit.....	3
Bewerbung sowie Zulassung	3
3. Bewerbung.....	3
4. Ausschlussgründe vom Bewerbungsverfahren	3
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe.....	4
6. Zulassung bei Überangebot.....	4
7. Rücktritt.....	5
Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes.....	5
8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln	5
9. Miet- und Zahlungskonditionen	5
10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz.....	5
11. Befahren der Veranstaltungsfläche.....	6
12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge	6
13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen.....	7
14. Schankerlaubnis & Jugendschutz.....	7
15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung.....	8
16. Brandschutz & Gasversorgung.....	8
17. Reinigung & Abfall sowie Umweltschutz.....	8
18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung	9
19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang.....	9
20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters.....	10
Weitere Regelungen	10
21. Datenschutz	10
22. Höhere Gewalt	10
23. Anerkenntnis.....	11
24. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges.....	11



Allgemeine Bestimmungen

1. Veranstaltungszweck

Die Gestaltung des Krämermarktes sowie Kunst- und Handwerkermarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf Kunst und Handwerk zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das zum traditionellen Charakter von Kunst und Handwerk gehört, angeboten werden.

2. Marktfläche sowie -zeit

2.1 Der Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt findet statt: In der Königsallee Süd und Königsallee Nord.

2.2 Verbindliche Verkaufszeiten sind am 19.05.2023 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am 20. und 21.09.2023 von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Bewerbung sowie Zulassung

3. Bewerbung

3.1 Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage www.visit.ludwigsburg.de einzureichen. Sämtliche Informationen zum Bewerbungsablauf und zur -frist sind auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung beim Veranstalter eingegangen sein. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt. Zu- und Absagen erfolgen in Textform.

3.2 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen – gewerberechtlicher, baurechtlicher (bspw. Baubuch), sicherheitsrechtlicher (bspw. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art – zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

3.3 Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbung kann zum Ausschluss führen.

3.4 Dem Bewerber steht es grundsätzlich frei, die Bewerbung ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Hierzu bitte [Ziffer 7](#) beachten.

3.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Bewerberinnen und Bewerber anwerben und diese auch noch nachträglich in das Bewerbungsverfahren einbeziehen.

4. Ausschlussgründe vom Bewerbungsverfahren

Vom Bewerbungsverfahren können ausgeschlossen werden:

4.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.

4.2 Bewerbungen mit falschen und/oder unvollständigen Angaben.

4.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen – bspw. Eigentumsverhältnisse oder Sortimentswechsel – eingetreten sind.



- 4.4 Unzuverlässige Bewerber: Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die AGB des Krämermarktes sowie Kunst- und Handwerkermarktes, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg. Es gilt eine Berücksichtigung von 3 Veranstaltungen.
- 4.5 Bewerber, bei denen der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg und/oder der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ludwigsburg bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe

Auf dem Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen. Es wird ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt.

6. Zulassung bei Überangebot

- 6.1 Bei einem Überangebot von Anbietern aus einer bestimmten Warengruppe behält sich der Veranstalter vor, eine Zulassung nach Eingang des Bewerbungsdatums vorzunehmen.
- 6.2 Nach erfolgter Zulassung haben die Bewerber keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb der Marktfläche. Die räumliche Zuweisung liegt im Ermessen des Veranstalters und wird im Sinne der Gesamtattraktivität der Veranstaltung sowie auf der Grundlage von sicherheitsrelevanten und baulichen Anforderungen bzw. Auflagen der Genehmigungsbehörden getroffen.
- 6.3 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen – technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften, usw. –, kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber auf der Warteliste, deren Geschäfte nach Art sowie Größe und insbesondere im Sinne der Gesamtattraktivität passen, vergeben.
- 6.4 Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Stand oder das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt oder nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die einen Ausschluss rechtfertigen würden. Dasselbe gilt, wenn ein im Vertrag mit dem Bewerber genannter Kündigungsgrund vorliegt. Im Falle des Widerrufs kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- 6.5 Es dürfen nur Waren verkauft werden, die in der Zulassung sowie in der Gestattung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg aufgeführt sind und dem Veranstalter im Vorfeld gemeldet wurden. Wünscht der Beschicker zusätzliche Waren in den Verkauf aufzunehmen, ist dies nach schriftlicher Anmeldung durch den Beschicker und Rückbestätigung des Veranstalters möglich.



7. Rücktritt

Sollte der Bewerber – nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter – die Bewerbung zurückziehen, so werden unabhängig vom Rückzugsgrund Stornokosten fällig. Diese betragen bei einer Stornierung

- ab 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % der Standgebühren.
- ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Standgebühren.
- ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standgebühren.

Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes

8. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln

8.1 Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

8.2 Das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Hygienekonzept ist von den Beschickern einzuhalten.

9. Miet- und Zahlungskonditionen

9.1 **Kunsthandwerker** (selbstgefertigte Waren) :

110,00 € pro laufendem Meter und Tag zzgl. MwSt.

Allgemeine Verkaufsartikel:

132,00 € pro laufendem Meter und Tag zzgl. MwSt.

Süßwaren (gebrannte Mandeln, Schokofrüchte, etc.):

165,00 € pro laufendem Meter und Tag zzgl. MwSt.

Süßwaren Gastronomie (Crêpes, Donuts, etc. mit alkoholfreien Getränken):

220,00 € pro laufendem Meter und Tag zzgl. MwSt.

Voll-Gastronomie (Imbissartikel mit alkoholfreien und alkoholischen Getränken):

340,00 € pro laufendem Meter und Tag zzgl. MwSt.

9.2 **Wechselstrom pauschal (3 Tage): 3520,00 €**

Drehstrom pauschal (3 Tage): 950,00 €

9.3 Bei der Anmeldung eines Verkaufswagens müssen auch die Deichsel sowie sonstige Überstände mit einberechnet werden. Sollte dies nicht geschehen, wird ein Ausschluss von der Veranstaltung vor Ort vorbehalten. Es erfolgt auf jeden Fall eine Nachberechnung der zusätzlich benötigten Laufmeter.

9.4 Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

9.5 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller – ohne vorherige Mahnung – zu sanktionieren.

10. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz

10.1 Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan). Der Veranstalter behält sich vor, die von den Beschickern angegebenen Maße zu überprüfen und gegebenenfalls eine Nachberechnung zu erstellen.



- 10.2 Der Aufbau kann zu folgenden Zeiten erfolgen:
Am Vortag der Veranstaltung zwischen 14:00 bis 19:00 Uhr sowie am ersten Veranstaltungstag von 07:00 Uhr bis 10:30 Uhr.
Sollte der zugewiesene Standplatz bis 09:00 Uhr am ersten Veranstaltungstag nicht bezogen sein, verfällt der Platzanspruch. Für den Transport, die Gestaltung sowie den Auf- und Abbau des Standes ist jeder Beschicker selbst verantwortlich.
- 10.3 Der Abbau erfolgt am letzten Tag der Veranstaltung nach 19:00 Uhr.
- 10.4 Ausgewiesene Feuergassen müssen jederzeit eingehalten werden.
- 10.5 Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.

11. Befahren der Veranstaltungsfläche

- 11.1 Vor und nach den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – dürfen die Marktfahrzeuge nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände.
- 11.2 Während den Veranstaltungszeiten – Ziffer 2.2 – ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge täglich bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Eine Nachlieferung von Waren kann mit Hand- bzw. Sackkarren erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.
- 11.3 Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Im Übrigen erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150,00 €.
- 11.4 Dies gilt ebenfalls für alle Anhänger, die nicht als Verkaufsfläche dienen.
- 11.5 Ein Befahren der Grünflächen ist zu keiner Zeit gestattet.

12. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge

- 12.1 Die Standbreite und -tiefe kann nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die Standtiefe kann grundsätzlich höchstens 300 cm betragen; nur in beschränktem Umfang sind tiefere Stände zugelassen. Der aufgebaute Stand darf nicht mehr als insgesamt 10 cm in Breite und Tiefe von den Maßen des zugelassenen Standes abweichen.
- 12.2 Als Verkaufsstände sind ausschließlich Pavillons bzw. Zelte in einem ordentlichen, sauberen sowie verkehrssicheren Zustand zugelassen. Die Pavillons bzw. Zelte sind mit ausreichend Gewichten zu beschweren. Im Aufenthaltsbereich des Verkaufspersonals sind Schalltafeln oder ähnliches zu unterlegen.
- 12.3 Verkaufsanhänger sind erlaubt, jedoch muss der Platzbedarf inklusive Deichsel angegeben werden.
- 12.4 Für Verkaufsanhänger und Verkaufsfahrzeuge besteht eine besondere Platzsicherung: Zum Schutz der Vegetation sind entweder Tafeln aus Stahl oder Platten aus Holz – Stärke mind. 40 mm – zu unterlegen. Jede Punktbelastung ist zu vermeiden, d.h. jedes Rad ist auf einer Fläche von



mindestens 1 m² – 1x1 m – zu unterlegen. Sogenannte Dielen sind aufgrund der geringen Breite nicht geeignet.

13. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen

- 13.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn – Ziffer 2.2 – verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis dahin nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden.
- 13.2 Die Beschicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei unentschuldigter Verspätung und/oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeiten – Ziffer 2.2 – geräumt oder abgebaut werden. Für den Fall eines gestattungswidrigen vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Standmieten.
- 13.3 Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes bzw. Standes an Dritte ist unzulässig.
- 13.4 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind von den Beschickern selbst zu entrichten.

14. Schankerlaubnis & Jugendschutz

- 14.1 Die Beantragung der erforderlichen Gestattung – nur bei Abgabe von Alkohol – ist Pflicht und Sache des Beschickers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Krämermarkts sowie Kunst- und Handwerkermarkts zum Ludwigsburger Pferdemarkt – auf eigene Kosten – bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2925, Mail: sicherheitordnung@ludwigsburg.de) einzureichen.
- 14.2 Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Lebensmittelhygieneverordnung und das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart, Tel. 0711 126-0, Mail: poststelle@mlr.bwl.de-mail.de) den „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten“ herausgegeben. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg (Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-1112, Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de).
- 14.3 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren. Der Beschicker stellt sicher, dass zum Schutz der Jugend der Preis für mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger angeboten wird als die vergleichbare Menge alkoholischer Getränke. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.



15. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung

- 15.1 Der Veranstalter sorgt auf – im Vorfeld eingereichten – Antrag per Textform des Beschickers, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte, für die Versorgung des Standes mit Strom.
- 15.2 Für die Stromabnahme werden EuroNorm-Cekon-Stecker sowie Verlängerungskabel – mind. 25 Meter – und Mehrfachstecker benötigt. Der Strom kann aus den Verteilerkästen vor Ort entnommen werden.
- 15.3 Die Beschicker dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers.
- 15.4 Eine Wasserentnahmestelle wird zur Verfügung gestellt, jedoch keine Standleitung. Kanister zur Wasserentnahme müssen selbst mitgebracht werden.
Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserversorgung und -entsorgung obliegen der Beschickerin bzw. dem Beschicker.
- 15.5 Lebensmittelreste sowie Fette, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen – Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg (AbwS) –, sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt bzw. verwertet werden.
Bei Zuwiderhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.

16. Brandschutz & Gasversorgung

- 16.1 Für den Brandschutz auf dem Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt zum Ludwigsburger Pferdemarkt gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Rückfragen steht die Feuerwehr (Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2318, Mail: feuerwehr@ludwigsburg.de) zur Verfügung.
- 16.2 Die Verwendung von Gas muss im Vorfeld angemeldet werden. Wasserkocher sind ausdrücklich verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen durch eine Fachfirma auf Sicherheit überprüft worden sein – eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.

17. Reinigung & Abfall sowie Umweltschutz

- 17.1 Jeder Beschicker hat während des Krämermarkts sowie Kunst- und Handwerkermarkts dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Stände, die Lebensmittel und/oder Getränke verkaufen, müssen vor Ihren Ständen Müllbehältnisse für die Besucher aufstellen, um Verunreinigungen zu vermeiden. Das Verpackungsmaterial ist von den Beschickern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Verkaufsstände zu lagern. Jeder Beschicker muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.



- 17.2 Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Beschicker durchgeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung, die Sonderreinigungen verursachen, behält sich der Veranstalter – ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung bei gleichzeitiger Weitergabe der Sonderreinigungskosten an den Verursacher vor.
- 17.3 Beschicker, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür lediglich Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck und ähnliches verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand wiederverwendet werden können – "Mehrweggeschirr". Die Ausgabe in anderen Behältnissen – Dosen, Beutel, Einwegflaschen, usw. – ist nicht erlaubt.
- 17.4 Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen – bspw. Servietten – und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Getränke dürfen auch in Pfandflaschen angeboten werden. Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

18. Haftung, Bewachung sowie Versicherung

- 18.1 Die Beschicker haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.
- 18.2 Es muss während des Auf- und Abbaus sowie der Verkaufszeiten immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.
- 18.3 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt in der Nacht auf den ersten Veranstaltungstag ein und endet in der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag.
- 18.4 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen bzw. am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Beschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.
- 18.5 Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Auflagen insbesondere der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder geltender Regelungen des Bundes bzw. des Landes müssen umgesetzt werden. Mit der Zulassung für die Teilnahme am Kunst- und Handwerkermarkt zum Ludwigsburger Pferdemarkt verpflichten sich die Beschicker zur Einhaltung der gültigen Hygieneregeln sowie zur Kenntnissetzung und Unterweisung ihrer Mitarbeiter.

19. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang

- 19.1 In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in DIN A4-Größe anzubringen, aus dem Name, Vorname und die Anschrift des Beschickers deutlich hervorgehen.
- 19.2 Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.



20. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters

- 20.1 Der Veranstalter bewirbt den Markt mit einem sinnvollen und geeigneten Marketingmix. Für den Beschicker stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann. Sollten das Logo oder eine Abbildung des Krämermarkts sowie Kunst- und Handwerkermarkts für eigene Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Beschicker ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.
- 20.2 Eine proaktive Ansprache sowie aufdringliches Verhalten gegenüber den Krämermarkts sowie Kunst- und Handwerkermarkts-Besuchern sind nicht gestattet. Verkaufsartikel, Behältnisse und Verbrauchsartikel, die an die Besucher ausgegeben werden, dürfen nur Werbung für den Krämermarkt sowie Kunst- und Handwerkermarkt oder den Beschicker enthalten.
- 20.3 Für allgemeine Fragen der Besucher stehen die Tourist-Info imMIK (Eberhardstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2252, Mail: touristinfo@ludwigsburg.de) entsprechend der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Weitere Regelungen

21. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmenbezogenen Daten des Bewerbers, die für den Bewerbungsprozess und der damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Die Daten der Bewerber werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Der Bewerber hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: datenschutz@ludwigsburg.de) zu stellen.

22. Höhere Gewalt

- 22.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).
- 22.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 22.3 Im Falle der Absage des Krämermarkts sowie Kunst- und Handwerkermarkts aus wichtigem Grund werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln. Die Kosten der Rückabwicklung tragen hierbei die Vertragspartner jeweils selbst.



23. **Anerkenntnis**

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Standinhaber, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

24. **Salvatorische Klausel sowie Sonstiges**

24.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

24.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

24.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Änderungen vorbehalten.

Ludwigsburg, 02.02.2023